

ZH_OBERGERICHT RV150003 vom 16. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV150003

FR: ZH_OBERGERICHT RV150003 du 16 juin 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RV150003 del 16 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

der Vorladung vom 9. Februar 2015 in Urk. 5) gestützt auf die Akten entschied (Urk. 11 S. 2 E. 1).

- 3 - Mit Urteil vom 11. März 2015 wies die Vorinstanz den Gesuchsgegner in Vollstreckung der Dispositivziffer 1 der Verfügung des Friedensrichteramtes 3 + 9 der Stadt Zürich vom 16. Dezember 2014 (GV.2014.00377 / SB.2014.00468) an, der Gesuchstellerin das Arbeitszeugnis gemäss dem der Verfügung beiliegenden Zeugnistext umgehend aus- und zuzustellen, unter der Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis Fr. 10'000.–) im Widerhandlungsfall (Urk. 11). b) Fristgemäss erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 20. März 2015 Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit dem sinngemässen Antrag, es sei das Urteil vom 11. März 2015 aufzuheben (Urk. 10). c) Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners in seiner Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll (Freiburghaus/Afeldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 326 N 3 f.). b) Da der Gesuchsgegner die auf den 2. März 2015 datierte Vollmacht (Urk. 7) erst nach Fristablauf der Vorinstanz einreichte, galt er anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 3. März 2015 als säumig und die Ausführungen von D._____ (Prot. VI S. 3 f.) als nicht erfolgt. Die tatsächlichen Vorbringen des Gesuchsgegners in seiner Beschwerdeschrift sind daher als im Beschwerdeverfahren erstmals vorgebracht und aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO als verspätet zu betrachten. Sie sind daher im Beschwerdeverfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

- 4 - tigen. Das Gleiche gilt für die erstmals im Beschwerdeverfahren vom Gesuchsgegner eingereichten Beilagen (Urk. 12/1 und Urk. 12/2 letzte Seite). c) Auch wenn die Vorbringen des Gesuchsgegners im Beschwerdeverfahren noch zu berücksichtigen gewesen wären, wäre die Beschwerde abzuweisen gewesen. Seine Einwendungen hätten bereits vor dem Friedensrichter – oder in dem im Entscheid des Friedensrichters angegebenen Revisionsverfahren (Urk. 4/1 S. 3 Dispositivziffer 5) – geltend gemacht werden müssen.

Der Gesuchsgegner anerkannte hingegen persönlich beim Friedensrichter die Klage der Gesuchstellerin bezüglich Arbeitszeugnis (Urk. 4/1 S. 2 und 3 Dispositivziffer 1, Urk. 4/4 S. 2 f.). Die Vorinstanz durfte die inhaltliche Richtigkeit des Entscheides des Friedensrichteramtes 3 + 9 der Stadt Zürich vom 16. Dezember 2014 (GV.2014.00377 / SB.2014.00468) im Vollstreckungsverfahren nicht mehr überprüfen. d) Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner mit dem vorinstanzlichen Urteil inhaltlich weiter nicht auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Da der Streitwert der Hauptsache im vorliegenden Verfahren unbestrittenmassen Fr. 30'000.– nicht übersteigt, werden für das Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben (Art. 114 lit. c ZPO). Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.